

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
10.2018	1 – 24	6025

Studienbüro

26.07.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(APO)

vom 23. Juli 2018

nach redaktioneller Änderung des § 16 Abs. 8 (der Verweis auf § 6 Abs. 4 APO wurde ersetzt durch Verweis auf § 6 Abs. 5 S. 1 APO) vom 28.11.2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Geschäftsgang und Verfahren, Beteiligung des Studienbüros
- § 5 Abweichende Einteilung des Studienjahres
- § 6 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Wahlpflichtmodule oder -fächer
- § 9 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung, Rücktritt
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbekanntgabe, ECTS-Leistungspunkte, Workload
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen
- § 14 Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 20 Bonus-Leistungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Gewährung von Nachfristen
- § 23 Studienfachberatung
- § 24 Ableistung des praktischen Studiensemesters
- § 25 Bachelor- und Masterarbeit
- § 26 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement
- § 27 Akademische Grade

III. Sonstige Studien

- § 28 Modulstudien, sonstige weiterbildende Studien

IV. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien und weiterbildende Studien an der Hochschule gelten.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ⁴Für das vorsitzende Mitglied wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrem Kreise eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem/seinem Amt ausgeschieden ist.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹In der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im Kalenderjahr werden die Sitzungstermine für das nächste Kalenderjahr festgelegt. ²Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 3

Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Language Centers werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, aus ihrem Kreise eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende oder einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem/seinem Amt ausgeschieden ist.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO treffen die Prüfungskommissionen zusätzlich die Entscheidung über
 1. die Annullierung erbrachter Prüfungsleistungen,
 2. die Benennung einer/eines Beauftragten für das praktische Studiensemester und
 3. die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren, Beteiligung des Studienbüros

- (1) Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt Abschnitt VI der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.
- (2) ¹Das Studienbüro unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Studienbüro zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. ³Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom Studienbüro vorgenommen. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können die Fakultäten mit dem Studienbüro anderweitige Vereinbarungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Studienbüros treffen; diese sind hochschulüblich öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Abweichende Einteilung des Studienjahres

Soweit ein Studiengang oder sonstige Studienangebote im Sinne des Art. 56 BayHSchG abweichend von Art. 54 Satz 1 BayHSchG anstelle von Semestern in Trimester eingeteilt sind, sind die für Semester geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die jeweils zuständige Prüfungskommission kann im Übrigen, insbesondere in Zweifelsfällen, Näheres gesondert bestimmen.

§ 6

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

- (1) ¹Prüfungen finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen. ³In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden. ⁴Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Außerhalb der Prüfungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
 1. in begründeten Fällen für Wiederholungsprüfungen. Insbesondere können die Prüfungskommissionen zur Wiederholung von Prüfungen zusätzlich Termine nach dem regulären Prüfungszeitraum ab zwei Wochen vor Semesterende bis spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Sonderwiederholungsprüfungen) des Folgesemesters sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt. § 21 bleibt unberührt. Auf die Sonderwiederholungsprüfungen hat die Prüfungskommission in hochschulüblicher Weise mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin hinzuweisen. Der Sonderwiederholungstermin gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin zur Prüfung angetreten sind und eine nicht ausreichende Endnote erzielt haben. Der Sonderwiederholungstermin ist prüfungsrechtlich dem Semester zuzuordnen, in dem der reguläre Prüfungstermin stattgefunden hat. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitergehende Bestimmungen treffen.

2. für Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere sonstige Prüfungs- und Studienleistungen (§ 18) und Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen,

3. für Prüfungsleistungen in Modul-, Zusatz- oder speziellen weiterbildenden Studien

²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungen online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Endabgabetermine für die Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt. ²Davon abweichend können für Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten von den Prüfenden spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

(5) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums online über das Studierendenportal der Hochschule durch die Prüfungskommissionen bzw. durch das Studienbüro. ²In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 erfolgt die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfung durch die Prüferin/den Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(6) ¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartwatch, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeichermöglichkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ³Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt zu machen.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Für jeden Studiengang, für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Language Centers erstellen die Fakultäten zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichend bestimmte Angaben über

1. Art der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen;
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
4. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester;
5. Prüfungsart und -umfang;
6. Workload in Form von ECTS-Leistungspunkten;
7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch ist;
8. Zulassungsvoraussetzung(en) zur jeweiligen Modulprüfung

²Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu

9. der Aufteilung der Workload;
 10. der bzw. den Modulverantwortlichen;
 11. den intendierten Lernergebnissen, d.h. den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden nach Abschluss der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erworben haben sollen;
 12. dem Angebotsturnus (Winter- und/oder Sommersemester)
 13. den Lehrveranstaltungsformen, wenn ein Modul aus mehreren Teilen besteht (z.B. Vorlesung und Übung) und
 14. den Voraussetzungen für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Im Studienplan/Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module/Fächer derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Blended-Learning-Modellen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Wahlpflichtmodule oder -fächer

- (1) Ein Wahlpflichtmodul oder -fach wird mit Prüfungsantritt zum Pflichtmodul oder -fach und ist im Falle des Nichtbestehens innerhalb der Fristen des § 21 zu wiederholen.
- (2) ¹Wenn in mehreren Semestern hintereinander Wahlpflichtmodule oder -fächer aus dem allgemein- und/oder fachwissenschaftlichen Wahlpflichtkatalog bestanden wurden, werden diese im jeweiligen Bereich nacheinander verbucht. ²Falls in einem Semester zeitgleich mehr Wahlpflichtmodule oder -fächer derselben Fächergruppe (allgemein- oder fachwissenschaftlich) bestanden wurden, als in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind, geht die jeweils erforderliche Anzahl der Wahlpflichtmodule oder -fächer mit der besseren Note in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Haben Studierende die nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderliche Anzahl von Wahlpflichtmodulen vollständig und erfolgreich abgelegt und belegen sie darüber hinaus, ohne hierzu durch die Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet zu sein, weitere Wahlpflichtmodule oder -fächer, so können sie innerhalb einer Fächergruppe auf Antrag bereits nach Abs. 2 erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule oder -fächer durch solche freiwillig abgelegten Wahlpflichtmodule oder -fächer ersetzen. ²Der nach Satz 1 erforderliche Antrag ist spätestens vier Wochen vor Abgabe der Abschlussarbeit oder vor der letzten zu erbringenden endnotenbildenden Prüfungsleistung im Studienbüro einzureichen.
- (4) Soweit es nach Anwendung der vorstehenden Bestimmung überzählige Wahlpflichtmodule oder -fächer gibt, werden diese als Wahlleistungen in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung, Rücktritt

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsmodule oder -fächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums grundsätzlich online über das Studierendenportal der Hochschule innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist.
- ³Haben Studierende zu Beginn des Semesters Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften oder des Language-Centers elektronisch belegt, werden die Prüfungsanmeldungen elektronisch generiert. ⁴Für Prüfungsanmeldungen für Module oder Fächer, die nicht über das Studierendenportal erfolgen können, sowie für die Bachelor- oder Masterabschlussarbeiten, sind die vom Studienbüro hierfür vorgegebenen Formulare zu verwenden. ⁵Für Sonderwiederholungsprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1) ist die Festlegung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt zu geben.
- ⁶Nachträgliche und von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig.
- ⁷Innerhalb der Schutzfristen der §§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, 3 Abs. 1 und 3 MuSchG kann eine Studentin an Prüfungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt; diese Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.
- (2) Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (3) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierende/r des jeweiligen Studiengangs oder Modulstudiums an der Hochschule vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise vorliegen.
- ²Studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester oder die Abgabe der Abschlussarbeit bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird online über das Studierendenportal bis spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch das Studienbüro bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung erfolgt nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (5) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (6) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Eine ordnungsgemäße Anmeldung und hochschulöffentliche Bekanntgabe liegt vor, wenn der bzw. dem Studierenden die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist online im Studierendenportal der Hochschule angezeigt wird. ³Über die online angemeldeten Prüfungen kann ein Ausdruck als Nachweis erstellt werden. ⁴Der Nachweis über nachträglich angemeldete Prüfungen wird auf Antrag vom Studienbüro ausgestellt.
- (7) ¹Studierende können Pflichtprüfungen ihres Studiengangs nicht als Wahlleistungen ablegen, selbst wenn solche Pflichtprüfungen in dem generellen Katalog wählbarer Wahlleistungen aufgeführt sein sollten.
- ²Darüber hinaus können Studierende, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, keine Wahlmodule oder -fächer aus dem Studienangebot eines Masterstudiengangs absolvieren.

- (8) ¹Die Möglichkeit der Wiederholung von nichtbestanden Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. ²Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen sonstige schriftliche Prüfungen oder Projektarbeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellungen und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.
- (9) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, soweit nicht die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs Entgegenstehendes bestimmt. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach § 8 RaPO verpflichtet sind. ³§ 9 Abs. 3 RaPO ist zu beachten.

§ 10

Nachteilsausgleich

¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studienbüro zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden; die Entscheidung obliegt gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 RaPO dem Prüfungsausschuss. ³Zur Unterstützung des Antrags ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsspezifischen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen. ⁴Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nach dem Zeitraum der Prüfungsanmeldung auftretenden Behinderung unverzüglich nach Auftreten der Behinderung zu stellen und gleichzeitig durch Vorlage eines gemäß den Anforderungen des Satzes 3 genügenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁵Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁶Eine ordnungsgemäße Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum eines Semesters. ⁷Liegt eine dauerhafte und durch ein aktuelles, den Anforderungen des Satzes 3 genügendes ärztliches Attest bestätigte Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vor, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden, dass der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer oder mehrere Semester gewährt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbekanntgabe, ECTS-Leistungspunkte, Workload

- (1) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

³Die Modulendnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von	1	bis	1,5	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	gut
von	2,6	bis	3,5	befriedigend
von	3,6	bis	4,0	ausreichend
über	4,0			nicht ausreichend

- (2) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

- (3) Spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch die zuständige Prüfungskommission werden die erzielten Prüfungsnoten bzw. Prädikate in den Modul- oder Modulteilprüfungen durch elektronische Bekanntgabe im Studierendenportal der Hochschule bekannt gegeben.
- (4) ¹Wenn die letzte erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung erbracht wurde, erfolgt die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RaPO unter Zugrundelegung der jeweils mit einer Nachkommastelle ausgewiesenen endnotenbildenden Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt. ³Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gem. § 11 Abs. 3 RaPO gebildet. ⁴Über das Bestehen der Abschlussprüfung wird die Absolventin/der Absolvent elektronisch informiert (Art. 41 BayVwVfG) und darauf hingewiesen, dass über ihren/seinen persönlichen Hochschulaccount eine Notenübersicht mit Ausweisung des Prüfungsgesamtergebnisses abrufbar ist.
- (5) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aus der in ECTS-Leistungspunkten gemessenen Arbeitsbelastung der Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt mit regelmäßig 30 Arbeitsstunden veranschlagt, soweit die jeweilige einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt. ⁴Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Leistungspunkten.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Werden in Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in den §§ 26 und 27 bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren, und hat der/die Studierende solche Tatsachen nicht schuldhaft zu vertreten, so kann ein solcher Mangel aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. ²Werden in Zusammenhang mit einer Prüfungsleistung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in den §§ 26 und 27 bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, die einen prüfungsrechtlichen Verstoß der / des Studierenden, insbesondere eine Täuschungshandlung oder einen sonstigen Fall von Unterschleif, darstellen, und sind solche Tatsachen ursächlich auf ein fehlerhaftes Mitwirken von Lehrpersonen zurückzuführen, ohne dass der / die Studierende hierfür schuldhaft den Anlass gegeben oder in sonstiger Weise solche Tatsachen schuldhaft zu vertreten hätte, so kann ein solcher prüfungsrechtlicher Verstoß aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. ³Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Tritt eine Heilung nicht ein, und sind die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen gegeben, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die gegebenenfalls zu Unrecht gemäß den §§ 26 und 27 ausgestellten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente werden eingezogen.

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Hochschulen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, und die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO; ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. ²Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

³Ggf. kann die Notenumrechnung unter Verwendung von zwei Notenverteilungsskalen von zwei Referenzgruppen in unterschiedlichen nationalen Benotungssystemen erfolgen (vgl. Anhang 2 des ECTS Leitfadens der EU in seiner jeweils geltenden Fassung)

- (3) ¹Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn die Kompetenzen (Lernergebnisse) mit den Ausbildungszielen und -inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.

²Auf das praktische Studiensemester werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise angerechnet, soweit Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit jeweils vor dem Studium nachweisen können, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.

³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen insgesamt höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen.

- (4) ¹Die Feststellung der nach den Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Zeiten, Leistungen oder Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission; die Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das praktische Studiensemester nach Abs. 3 Satz 2 kann die Prüfungskommission an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das praktische Studiensemester gemäß § 3 Absatz 5 S. 2 RaPO delegieren, sofern er oder sie Mitglied der Prüfungskommission ist.

²Die Prüfungskommissionen bestimmen das für die Anerkennung bzw. Anrechnung zu beachtende Verfahren, legen entsprechende Kriterien für die Bewertung der anzuerkennenden/anzurechnenden Leistungen und Kompetenzen fest und bestimmen die für die Anerkennung / Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise.

³Soweit eine Pauschalanerkennung von Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO erfolgt, werden die solchermaßen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note anerkannt und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO anerkannt“ ausgewiesen. ⁴Die pauschale Note nach Satz 3 errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. ⁵Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.

- (5) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. die/der Studierende im Falle einer abzulegenden Prüfung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm noch zu keinem Versuch zur Ablegung dieser Prüfung angetreten ist.

²Bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ist der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung zusammen mit dem Immatrikulationsantrag zu stellen, damit die Zuordnung zu einem dem Leistungsstand entsprechenden Studienplansemester erfolgen kann. ³Darüber hinaus können Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung in jedem Semester bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. ⁴Später gestellte Anträge können im jeweiligen Semester nur berücksichtigt werden, soweit eine Entscheidung nach den Sätzen 6 bis 9 noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich ist, ansonsten erfolgt die Anerkennung bzw. Anrechnung zum Folgesemester.

⁵Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

⁶Die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung gemäß Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. ⁷Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle die Antragstellerin/den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anerkennung bzw. Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzureichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit erneut zu prüfen. ⁸Die vorstehenden Bestimmungen des Satzes 5 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung.

⁹Wurden von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle über einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.

- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt; dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anerkennung bzw. Anrechnung in verschiedenen Semestern beantragt wird.
- (7) Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung / Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (8) ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module anerkannt, falls die zuständige Prüfungskommission einen von der/dem Studierenden vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag (Learning Agreement) genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission anerkannt werden.
- (9) ¹Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den vorstehenden Absätzen versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ³Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, bleiben die Bestimmungen des Art. 63 Abs. 3 BayHSchG sowie des § 4 Abs. 3 RaPO im Übrigen unberührt.

§ 14

Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Jedes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul bzw. -fach wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen, die im Wesentlichen die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen eines Moduls als Prüfungsgegenstand hat. ²Gegenstände der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
 1. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen- bzw. -fächern Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
 2. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
 3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen- bzw. -fächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen welche besonderen Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) zu erbringen sind,
 4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (4) ¹Eine Modulprüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung bestehen. ²Sie kann in fachlich begründeten Fällen auch mehrere Prüfungsleistungen (Portfolioprfung) (Abs. 4) oder Teilprüfungen (Abs. 5) umfassen. ³Seminarleistungen (in der Regel bestehend aus einer Studienarbeit und einem Referat zur Studienarbeit), Praktikumsleistungen (in der Regel bestehend aus der Bearbeitung von Praktikumsaufgaben, einer schriftlichen Dokumentation und mündlichen oder schriftlichen Testaten) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) werden hier als eine Prüfungsleistung gezählt.

⁴Im Falle von Portfolioprüfungen regeln die Prüferin/der Prüfer oder ggf. mehrere Prüfende die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters mittels Studienplan und Modulhandbuch bekannt zu geben ist. ⁵Im Falle des Nichtbestehens der Portfolioprüfung ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

- (5) ¹Sieht eine Modulprüfung Prüfungsleistungen über selbständige Teile einer Prüfung (Modulteilprüfungen) vor, so muss jede dieser Modulteilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung der Modulendnote ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Modulteilprüfungen gleich gewichtet. ³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung ist nur diese zu wiederholen.
- (6) Werden endnotenbildende Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (7) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Teamprojekte) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist.

³Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁴§§ 9 Abs. 1 S. 4 und 16 MuSchG bleiben unberührt. ⁵Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

- (8) ¹Soweit besondere Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind (§ 14 Abs. 2), muss der/ dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie / er die Voraussetzungen mit Erfolg erbracht hat. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- ⁴Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁵Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁶Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

- (5) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern/Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden. ³Besteht eine schriftliche Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so kann für jede dieser Teilprüfungen abweichend von Satz 1 eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten bestimmt werden. ⁴Näheres zur Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) ¹Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein. ²Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind Erstkorrektur und Zweitkorrektur auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss legt den Endtermin der Einsichtnahme fest. ⁴Die / der Studierende kann nur persönlich im Einsichtnahmetermin gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin die Erstellung einer Kopie seiner/ihrer Prüfungsarbeit durch das jeweilige Fakultätssekretariat anfordern. ⁵Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahmetermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG beantragen. ⁶Nach Anfertigung der Kopie teilt das jeweilige Fakultätssekretariat der/dem Studierenden Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.

§ 16

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch anteilig – im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.
- (2) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können. ²Ob tatsächlich eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Prüferin bzw. des Prüfers; diese Erstkorrektorin bzw. dieser Erstkorrektor stimmen sich mit der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab.
- (3) ¹Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Antwort-Wahl-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von der Prüferin / dem Prüfer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor festzulegen:
- der Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
 - die Zuweisung der Fragen zu Einfachauswahlaufgaben (1 aus n/Boole) oder Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n/xnor)
 - welche Antworten zutreffend sind
 - die Anzahl der Punkte, die durch die richtige Beantwortung der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren zu erreichen sind

- wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden
- die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten
- im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung

²Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nichtzutreffenden Antwort ist möglich. ³Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.

- (4) Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers oder eines sonstigen automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (5) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

- (6) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent,

der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- die Note
- die nach Abs. 5 zu bestimmende Bestehensgrenze
- die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte
- die Anzahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktzahl

- im Fall des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 6 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 5 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.
- (7) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so sind die Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsteil, der in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen wird, mehr als 20 Prozent der gesamten Prüfungsleistung beträgt.
- (8) Die Studierenden werden rechtzeitig bis zu dem in § 6 Abs. 4 5 S. 1 bestimmten Termin in geeigneter Form (Aushang) über die Verwendung von Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren informiert.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfenden oder vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden. ²Auch Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierender / Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Studierende, die an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern/Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfenden und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Als Arten sonstiger Prüfungs- und Studienleistungen sind insbesondere vorgesehen:
 - Studien-, Projektarbeit
 - Referat
 - Präsentation
 - Dokumentation von Praktikumsaufgaben
 - Kolloquium
 - Praktische Studienleistung

- (2) ¹Eine Studienarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus einem Fachgebiet.
- ²Eine Projektarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus mehreren Fachgebieten.
- ³Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung einer Studien- oder Projektarbeit in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studien- oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf. ⁵Die Studien- oder Projektarbeit kann an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung vergeben werden. ⁶Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁷Die Ausgabe des Themas, die Bearbeitenden und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.
- ⁸Die Studien- oder Projektarbeit muss den formalen Kriterien genügen, die im Modulhandbuch festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas bekannt gegeben wurden. ⁹Der Umfang der Studien- oder Projektarbeit entspricht der Workload nach ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden).
- ¹⁰Studien- und Projektarbeiten sind mit einer Erklärung der Studentin oder des Studenten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (3) ¹Ein Referat ist ein Fachvortrag über ein zuvor ausgegebenes Thema von 10 bis maximal 75 Minuten Dauer.
- ²Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung einer zuvor erstellten Studien- oder Projektarbeit; die Dauer soll zwischen 15 und 45 Minuten betragen.
- ³Eine Dokumentation von Praktikumsaufgaben (z.B. Durchführung und Protokollierung von Versuchen) ist eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen entsprechend dem Umfang der Workload nach ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden).
- ⁴Ein Kolloquium ist eine Prüfung in Form eines Fachgesprächs zwischen Prüfenden und Studierenden mit 15 bis 45 Minuten Dauer.
- ⁵Praktische Studienleistungen dienen dem Erwerb fachbezogener praktischer und methodischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. ⁶Hierbei haben Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration praxisspezifischer Techniken nachzuweisen.
- (4) ¹Eine sonstige Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ²§ 11 Abs. 2, § 16 Abs. 8 und § 22 gelten entsprechend.

§ 19

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹In einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, ob eine solche Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen ist, und welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters in einer solchen Prüfung zu erbringen sind.

§ 20

Bonus-Leistungen

- (1) Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden.
- (2) ¹Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote, die mögliche Gewährung eines Nachtermins vor der eigentlichen Modulprüfung bei Geltendmachung von triftigen Gründen und die etwaige Anrechnung der Bonus-Leistung im Falle einer Wiederholung der Modulprüfung sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. ²Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig.
- (4) Die Bonus-Leistung wird bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des letzten nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der vorherigen Erstwiederholungsprüfung (§ 10 Abs. 1 Satz 2, 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) abzulegen.
- (3) ¹Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer Modul- oder Modulteilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts bzw. der Basismodule in Bachelorstudiengängen. ²Diese dritte Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen.
³Soweit die Bewertung einer Modul- oder Modulteilprüfung lediglich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ erfolgt ist, kann die einzelne Studien- und Prüfungsordnung beliebig weitere Wiederholungen bezüglich einzelner Module zulassen, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden.
³Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden.
⁴Wird die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht fristgerecht angemeldet, wird auch der Zweitversuch mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet.

- (5) ³Prüfungen zur Verbesserung der Note in einer nach der Prüfungsordnung der Hochschule erfolgreich absolvierten Modul- oder Modulteilprüfung sind ausgeschlossen.
- (6) Erforderliche sonstige Nachweise (z. B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) können beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.
- (7) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. nach erfolgloser Erstwiederholungsprüfung eines Moduls die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine weitere Wiederholungsprüfung in diesem Modul ausschließt,
 2. im ersten Studienabschnitt bzw. in den Basismodulen der Bachelorstudiengänge Zweitwiederholungsprüfung/-en nicht bestanden worden ist/sind,
 3. eine gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist,
 4. in mehr als in einem Modul eine Drittwiederholungsprüfung erforderlich würde,
 5. die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht rechtzeitig angemeldet wird,
 6. eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung im Rahmen der lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal möglichen Studienzzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz ausgeschlossen ist.

§ 22

Gewährung von Nachfristen

- (1) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen aufgrund von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sind unverzüglich nach Bekanntwerden derselben schriftlich beim Studienbüro einzureichen und unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. ²Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist spätestens der jeweilige Prüfungs- oder Abgabetermin der Prüfungsleistung; hinsichtlich der Anmeldung einer zu wiederholenden Abschlussarbeit ist ein solcher Antrag spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung zu stellen.
- (2) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist
- bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungs- oder Studienleistungen unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstermin
 - bei einer sonstigen schriftlichen Prüfungsleistung oder der Bachelor- oder Masterarbeit – soweit möglich unverzüglich noch vor dem Abgabetermin – oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Abgabetermin
 - bei der Anmeldung einer zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit – soweit möglich unverzüglich noch vor dem Anmeldetermin – oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Anmeldetermin
- beim Studienbüro eingehen. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen obliegt der zuständigen Prüfungskommission.

§ 23

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres weniger als 50 % der für diesen Zeitraum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht haben, werden vom Studienbüro per E-Mail auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit der Studienfachberatung ihrer Fakultät in Verbindung zu setzen und ein Beratungsgespräch zu führen.

§ 24

Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (2) ¹Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. ²§§ 9 Abs. 1 S.4 und 16 MuSchG bleiben unberührt.
- (3) ¹Fehltage sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studentin/der Student diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Die Studentin/der Student muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (4) ¹Die Studentin/der Student ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.
- (5) ¹Die Studentin/der Student ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der von der Ausbildungsstelle und der/dem Studierenden unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland ist vor Aufnahme des Praktikums die Zustimmung der/des Beauftragten für das praktische Studiensemester oder der/ des Auslandsbeauftragten der Fakultät einzuholen. ⁵Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) ¹Das praktische Semester kann im vorangehenden Semester grundsätzlich frühestens ab dem 01.08. bzw. ab dem 15.02. begonnen werden. ²Mit Zustimmung der bzw. des jeweiligen Praktikantenbeauftragten ist, insbesondere bei der Ableistung eines Auslandssemesters, ein früherer Beginn möglich.
- (7) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass die Studentin/der Student sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die die Studentin/der Student nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. ³Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie der RaPO entsprechend.
- (8) ¹Zur Feststellung des Ergebnisses der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind das Zeugnis der Ausbildungsstelle und der von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ²Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass in allen geforderten Prüfungs- und Studienleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 25

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienplansemester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf in Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf in Vollzeitstudiengängen neun Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ³In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters begonnen werden; in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters begonnen werden.
⁴Die Ausgabe der Masterarbeit kann in den Fällen des Satz 3, 1. Hauptsatz von dem Erreichen von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem ersten Studienseester, in den Fällen des Satz 3, 2. Hauptsatz von dem Erreichen von höchstens 60 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienseestern, abhängig gemacht werden. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss den von ihr/ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (5) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 1. ¹Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer der Abschlussarbeit soll aus dem Kreis der unterrichtenden Professorinnen und Professoren stammen. ²Zur Erfassung und Bearbeitung der Abschlussarbeit sind das von der Hochschule online vorgehaltene Anmeldeformular zu verwenden und die darin geforderten Angaben zu machen.
 2. Einer Studentin oder einem Studenten, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Erstprüferin bzw. einen Erstprüfer zu.
 3. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studentin/des Studenten zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 4. ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die Studentin/der Student die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
 5. ¹Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät bei der Erstprüferin / dem Erstprüfer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. ²Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
 6. Hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen findet § 22 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine zu gewährende Nachfrist drei Monate nicht überschreiten soll.

- (6) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.
- (7) ¹Wenn die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt, kann eine persönliche Präsentation durch die / den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen vorgesehen werden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) ¹Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ²Hat die / der Studierende die Abschlussarbeit erstmalig nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden (§ 10 Abs. 2 RaPO). ³Für die Wiederholung gilt § 21 Abs. 4.
- (9) ¹Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeiten soll sechs Wochen, für die Masterarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Wenn ein deutschsprachiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache und auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den jeweiligen Mustern, welche im Studienbüro eingesehen werden können, ausgestellt. ²In englischsprachigen Studiengängen werden außer dem Diploma Supplement die in Satz 1 genannten Dokumente jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen. ⁴Das Abschlusszeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet, das Diploma Supplement nur vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission.
- ⁵Hiervon abweichend kann in kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen das Abschlusszeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem der gemeinsamen Prüfungskommission angehörigen Mitglied derjenigen Hochschule, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden; das Diploma Supplement kann in diesen Fällen von dem der gemeinsamen Prüfungskommission angehörigen Mitglied derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden. ⁶Das Nähere kann in dem zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossenem Kooperationsvertrag oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Module und Modulendnoten, die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Den Modulendnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ³Das Transcript of Records enthält die in Satz 2 genannten Informationen in englischer Sprache.
- (3) ¹Im Diploma Supplement wird für das Prüfungsgesamtergebnis (§ 11 Abs. 3) eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. ²Dabei gelten folgende Parameter:
1. Referenzgruppe: die letzten vier Semester des jeweiligen Studiengangs
 2. Mindestanzahl an Absolventen und Absolventinnen der Referenzgruppe: 20

3. Die Differenzierung des Prüfungsgesamtergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Mit Auszeichnung	1,0 - 1,2				
Sehr gut	1,3 - 1,5				
Gut	1,6 - 1,7	1,8 - 1,9	2,0 - 2,1	2,2 - 2,3	2,4 - 2,5
Befriedigend	2,6 - 2,7	2,8 - 2,9	3,0 - 3,1	3,2 - 3,3	3,4 - 3,5
Ausreichend	3,6 - 3,7	3,8 - 4,0			

³Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt die zuständige Prüfungskommission.

- (4) ¹Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Die in Wahlleistungen erzielten Endnoten werden auf Antrag der / des Studierenden gegenüber dem Studienbüro nicht in der Anlage aufgenommen.

§ 27

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.
- ³Hiervon abweichend kann in kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen die Urkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden. ⁴§ 26 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (3) Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Sonstige Studien

§ 28

Modulstudien, sonstige weiterbildende Studien

- (1) ¹Modulstudien sind Teile von bestehenden Studiengängen. ²Für die Immatrikulation zu Modulstudien gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den jeweiligen Studiengang. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an Modulstudien wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. Näheres regelt die Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. Juli 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 21; www.th-nuernberg.de).
- (2) ¹Für die Immatrikulation in sonstigen weiterbildenden Studien (Weiterbildungsangebote) ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. ²Über die erfolgreiche Teilnahme am

jeweiligen Weiterbildungsangebot wird ein Zeugnis und ein Zertifikat ausgestellt, in denen die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet sind. ³Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Weiterbildungsangebot.

- (3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten sonstige Studien im Sinne von Art. 56 Abs. 6 BayHSchG gelten neben der Regelung in § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2018 aufnehmen. ²Sie gilt ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2018 an der Hochschule aufgenommen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2018 in ihrem Studiengang unter Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) nicht wegen endgültig nicht bestandener Bachelor- oder Masterprüfung exmatrikuliert wurden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 06. Februar 2018 und vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018.

Nürnberg, 23. Juli 2018

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. Juli 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.